



Allgemeine Stromlieferbedingungen der LWD LuchtWelle Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden (nachfolgend „Kunde“) und der LWD LuchtWelle Deutschland GmbH („nachfolgend LWD“).

1.2. LWD ist berechtigt, diese AGB zu ändern. In diesem Fall wird LWD den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der AGB und über seine Rücktrittsrechte unterrichten. Im Falle einer Änderung der AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird LWD den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

2. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der LWD in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande (Annahme des Auftrages). Voraussetzung ist, dass LWD der vom Kunden unterschriebene Auftrag vorliegt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde fordert die LWD hierzu ausdrücklich auf.

2.2. Sollte eine Belieferung des Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

2.3. Macht der Kunde im Antragsformular unrichtige Angaben, ist LWD berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

3. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

3.1. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Seite mit einer Frist von vier Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit oder der jeweiligen hierauf folgenden Vertragslaufzeit gekündigt wird.

3.2. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

4. Preisbestandteile und Preisänderungen

4.1. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer, die Umsatzsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) –, die Konzessionsabgabe, die Kosten der Abrechnung, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Umlage).

4.2. Ist eine Preisgarantie vereinbart, wird innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit dieser Preisgarantie eine Preisanpassung ausschließlich in den folgenden Fällen vorgenommen: Veränderungen aus den Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie Veränderungen der Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energie- Gesetzes (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) sowie Veränderungen der Stromsteuer oder Umsatzsteuer. Preisanpassungen erfolgen bei Veränderung der Umsatzsteuer gem. Ziffer 4.7 im Übrigen gem. Ziffer 4.3 bis 4.6.

4.3. Ist keine Preisgarantie vereinbart oder die Laufzeit der Preisgarantie beendet erfolgen Preisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB durch LWD. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1 maßgeblich sind. LWD ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. LWD nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. LWD hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf LWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.5. Ändert LWD die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der

Preisänderung kündigen. Hierauf wird LWD den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

4.6. Die Kündigung bedarf der Textform. LWD soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

4.7. Abweichend von Ziff. 4.2 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Die Ziff. 4.2 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung/Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Messung

5.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der LWD oder auf Verlangen der LWD oder des Netzbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt; ggf. wird die LWD den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u.a. zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, Ein-/Auszuges oder bei einem berechtigten Interesse der LWD an einer Kontrollablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die LWD hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können die LWD und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

5.2. Der Kunde kann jederzeit von LWD verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

5.3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie zum Beispiel auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Den Abrechnungszeitraum legt LWD fest, wobei ein Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden durch LWD rechtzeitig vor Fälligkeit mitgeteilt. Abschlagszahlungen werden zeitanteilig unter Berücksichtigung des jährlichen Verbrauchs oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden und der geltenden Preise nach billigem Ermessen festgelegt. Der Kunde hat das Recht, einen deutlich geringeren Verbrauch glaubhaft zu machen.

6.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von LWD angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.3. Die Zahlungen werden von LWD im SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen oder per Überweisung durch den Kunden geleistet. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.

6.4. Fällige Zahlungen werden von LWD nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.

6.5. Die Aufrechnung gegen Ansprüche der LWD ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LWD, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe der Ziffer 8 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der LWD informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

8. Unterbrechung

8.1 LWD ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen

Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.

8.2. LWD ist bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen bzw. die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der LWD und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der LWD resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. LWD wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird LWD auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. LWD stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Haftung

9.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LWD von der Leistungspflicht befreit. Für die Folgen solcher Störungen haftet allein der Netzbetreiber, es sei denn, LWD hätte die Störung zu vertreten. Die Kontaktdaten teilt LWD dem Kunden auf Anfrage gern mit. LWD ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LWD bekannt sind oder von LWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.2. Darüber hinaus ist die Haftung von LWD – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LWD beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LWD der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LWD im Falle der leichten Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

10. Umzug

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, LWD jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. LWD wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.2 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde LWD das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird LWD die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die LWD gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von LWD zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

11. Übertragung des Vertrages, Einschaltung Dritter

11.1 LWD ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von LWD in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11.2. LWD darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

12. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die LWD nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist LWD verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn LWD dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von LWD in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Online-Vertragsabwicklung

13.1 Wurde der Stromliefervertrag online abgeschlossen bzw. entscheidet sich der Kunde für die Möglichkeit, sein Vertragsverhältnis zu LWD online abzuwickeln, erfolgt die Kommunikation zwischen dem Kunden und LWD nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze per E-Mail und ergänzend über das von LWD im Internet bereitgestellte Kundenportal. Hierzu stellt LWD dem Kunden unter <https://kundenportal.lwd.de> einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zum LWD Kundenportal zur Verfügung.

13.2 Bei der Online-Vertragsabwicklung wird LWD dem Kunden Abrechnungen, Preisänderungen, Anpassungen der Abschlagshöhe und sonstige Mitteilungen und rechtserhebliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Kündigung des Vertrags in Textform per E-Mail übermitteln und – soweit der Kunde sich dort registriert hat – zusätzlich im Kundenportal bereitstellen. Der Kunde wird LWD seinerseits Zählerstände, die Änderung von Kontaktdaten, Rechnungsanschrift und Zählernummer, die Meldung von Einzug, Auszug, Umzug und sonstige Mitteilungen

und rechtserhebliche Erklärungen in Textform vorrangig per E-Mail oder über entsprechende Funktionalitäten im Kundenportal übermitteln. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Kunden mit auch auf anderem Weg (briefpostalisch, telefonisch, per Fax) kostenlos in Kontakt zu treten.

13.4 Bei der Online-Vertragsabwicklung sind der Kunde und LWD verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit über eine zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse erreichbar zu sein und ihre E-Mails regelmäßig abzurufen. Der Kunde und LWD haben sich bei einer Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Der Kunde und LWD haben ferner bei der Konfiguration (Spamfilter, Firewall usw.) ihrer EDV-Programme darauf zu achten, dass sie von den auf dem E-Mail Server eingegangenen E-Mails tatsächlich Kenntnis erlangen. Sind E-Mails von LWD zweimal in Folge nicht zustellbar, kann LWD den Kunden per Briefpost kontaktieren. Die dafür entstandenen Kosten sind LWD vom Kunden zu erstatten. Dasselbe gilt für briefpostalische Mahnungen bei Zahlungsverzug des Kunden.

14. Bonitätsauskunft

Vor Vertragsabschluss übermittelt LWD die Kundendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitäts- und Identitätsprüfung an Wirtschaftsauskunfteien. LWD überprüft die Identität des Kunden um zu ermitteln, ob dieser unter der von ihm angegebenen Anschrift im Datenbestand der Wirtschaftsauskunfteien gespeichert und über 18 Jahre alt ist. LWD holt vor und im Falle eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens ggf. nach Vertragsschluss Auskünfte über die Bonität des Kunden ein, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Im Falle eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens wird LWD personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über das nicht vertragsgemäße Verhalten an die Wirtschaftsauskunfteien übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von LWD oder der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die von LWD übermittelten Daten. Die Wirtschaftsauskunftei stellt diese Daten Dritten nur zur Verfügung, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und der Kunde kann bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei selbst jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den

Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen von LWD betreffen, sind zu richten an: LWD LüchtWelle Deutschland GmbH, Am Neumarkt 30, 22041 Hamburg, Telefon:040-22604824 Telefax:040-53026734, info@lwd-hamburg.de

15.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

15.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), 14. Schlussbestimmungen

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter energieeffizienz-online.info.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.